

## Präsidiumsbeschluss - Belastungsausgleich 2019 II und 2020

Das Geschäftsjahr 2019 endete am 31.12.2019 mit einem Vorlauf der Zweiten Kammer um 25 Urteilsverfahren, der sich im ersten Monat des Jahres 2020 nicht reduziert hatte. Zum Ausgleich der damit verbundenen Überlastung der Zweiten Kammer wurden der Ersten Kammer gem. Präsidiumsbeschluss vom 31.1.2020 ohne Rücksicht auf die besondere örtliche Zuständigkeit gem. Ziff. I des Geschäftsverteilungsplans für das Arbeitsgericht Stade für das Geschäftsjahr 2020 alle vom 3.2.2020 bis einschließlich dem 16.2.2020 eingehenden Ca-Verfahren zugeteilt. Von dieser Regelung nicht erfasst waren Sachen gem. Ziff. IV. 1. d. bis i. des Geschäftsverteilungsplans.

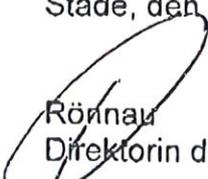
Gleichzeitig wurde der Zweiten Kammer bis zu einer Gesamtzahl von 25 für jedes der auf der Grundlage dieser Regelung der Ersten Kammer zugewiesene Verfahren in der Verteilliste (Ziff. IV.1.a. des GVP) ein Ca-Verfahren gutgeschrieben. Der Vorlauf der Zweiten Kammer aus 2020 blieb bis auf weiteres bestehen.

Nachdem bis zum 16.2.2020 der Vorlauf der 2. Kammer nur um 17 Sachen reduziert werden konnte und nunmehr bereits erneut ein erheblicher Vorlauf der 2. Kammer zu verzeichnen ist (Stand 18.3.2020: 34 Ca-Sachen aus 2020), wird die Regelung aus dem Präsidiumsbeschluss vom 31.1.2020 für alle ab dem 23.3.2020 neu eingehenden Ca-Verfahren wieder in Kraft gesetzt bis der Vorlauf der 2. Kammer aus 2020 zuzüglich 8 Ca-Verfahren (aus 2019) ausgeglichen ist.

Somit beschließt das Präsidium, dass der 1. Kammer ohne Rücksicht auf die besondere örtliche Zuständigkeit gem. Ziff. I des Geschäftsverteilungsplans für das Arbeitsgericht Stade für das Geschäftsjahr 2020 alle ab dem 23.3.2020 eingehenden Ca-Verfahren zugeteilt werden, bis der Vorlauf der 2. Kammer ausgeglichen ist. Von dieser Regelung nicht erfasst sind Sachen gem. Ziff. IV. 1. d. bis i. des Geschäftsverteilungsplans.

Dabei wird der Zweiten Kammer zum Ausgleich des noch aus 2019 bestehenden Vorlaufs bis zu einer Gesamtzahl von 8 für jedes der auf der Grundlage dieser Regelung der Ersten Kammer zugewiesene Verfahren in der Verteilliste (Ziff. IV.1.a. des GVP) ein Ca-Verfahren gutgeschrieben.

Stade, den 20.3.2020

  
Rönna  
Direktorin des Arbeitsgerichts

  
Dr. Hochtritt  
Richter am Arbeitsgericht